

Bemerkungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin

Die unterzeichnete Person ermächtigt die Zürich, Daten zu bearbeiten, die sich aus der Schadenabwicklung ergeben. Die Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die am Vertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an zur Zürich-Gruppe gehörende Gesellschaften zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner wird die Zürich ermächtigt, bei Amtsstellen und Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche und gerichtliche Akten Einsicht zu nehmen. Diese Einwilligung gilt unabhängig von der Übernahme des Schadenfalles. Die unterzeichnete Person hat das Recht, bei der Zürich über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Ferner ist die Zürich im Falle eines Rückgriffes auf einen haftpflichtigen Dritten ermächtigt, die für die Durchsetzung des Regressanspruches erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

Unterschrift des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin

Ort

Datum

Die Schadenanzeige ist unverzüglich, spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Schadenfall, an die auf der ersten Seite erwähnte Vertretung zu senden.

